

**AOK NordWEST**  
Die Gesundheitskasse.  
Edisonstraße 70  
24145 Kiel

**Verband der Ersatzkassen e. V.**  
vdek-Landesvertretung  
Schleswig-Holstein  
Wall 55 (Sell-Speicher)  
24103 Kiel

**IKK Nord**  
Lachswehrallee 1  
23558 Lübeck

**BKK-Landesverband NORDWEST**  
Süderstr. 24  
20097 Hamburg

**Landwirtschaftliche Krankenkasse**  
Schulstraße 29  
24143 Kiel

**Knappschaft-Bahn-See**  
Regionaldirektion Hamburg  
Millerntorplatz 1  
20359 Hamburg

---

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
z. H. Herrn Vorsitzenden Christopher Vogt  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Gesprächspartner/in  
Armin Tank  
Telefon: 0431 / 974 41-20  
E-Mail: armin.tank@vdek.com

Martin Litsch  
Telefon: 0231 / 4193 501  
E-Mail: martin.litsch@nw.aok.de

Datum  
09.03.2012

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung  
medizinischer Versorgungsstrukturen im Land**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 17/2238

Sehr geehrter Herr Vogt,

mit Schreiben vom 28. Februar hatten Sie uns Gelegenheit gegeben, zu dem o. g. Gesetz-entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gern in Form einer gemeinsamen Stellungnahme aller im Land vertretenen Krankenkassen und Krankenkassenverbände Gebrauch.

Grundsätzlich begrüßen wir die durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz im § 90a SGB V geschaffene Möglichkeit, in einem gemeinsamen Gremium Empfehlungen für sektorübergreifende Versorgungsfragen auf Landesebene zu entwickeln. Die Überwindung der Sektorengrenzen ist für eine effiziente und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung von zentraler Bedeutung. In diesem Sinne wäre es u. E. allerdings zielführender gewesen, die bestehenden Planungsgremien auf Landesebene neu zu strukturieren und unter Einbeziehung der an der Versorgungsplanung beteiligten Akteure stärker auf die sektorübergreifende Versorgungsplanung auszurichten und mit entsprechenden Planungs- und Entscheidungskompetenzen auszustatten.

Stattdessen sieht § 90a SGB V in Verbindung mit den hier geplanten landesgesetzlichen Regelungen die Bildung eines zusätzlichen Gremiums vor. Die Beschlüsse dieses Gemeinsamen Landesgremiums sind für die Landesauschüsse bzw. für die Versorgungsplanung nicht bindend, sondern haben lediglich Empfehlungscharakter.

**AOK NORDWEST**  
Die Gesundheitskasse.  
Edisonstraße 70  
24145 Kiel

**Verband der Ersatzkassen e. V.**  
vdek-Landesvertretung  
Schleswig-Holstein  
Wall 55 (Sell-Speicher)  
24103 Kiel

**IKK Nord**  
Lachswehrallee 1  
23558 Lübeck

**BKK-Landesverband NORDWEST**  
Süderstr. 24  
20097 Hamburg

**Landwirtschaftliche Krankenkasse**  
Schulstraße 29  
24143 Kiel

**Knappschaft-Bahn-See**  
Regionaldirektion Hamburg  
Millerntorplatz 1  
20359 Hamburg

09.03.2012  
Seite 2/2

In diesem Zusammenhang möchten wir erwähnen, dass die bisher an der Versorgungsplanung beteiligten Akteure in Schleswig-Holstein ihre Aufgabe umfassend und verantwortungsvoll wahrnehmen. Dabei werden bedarfsgerechte Lösungen zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen entwickelt, wie beispielsweise der Strukturfonds ländliche Räume, die Qualitätsverbesserung der Krebsvorsorge durch das Projekt „Betrifft Brust“, die Vereinbarung Zentrumszuschläge usw. belegen.

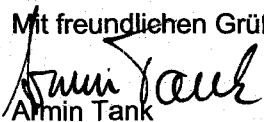
Im Hinblick auf die gesetzlich verankerte und unveränderte Kompetenzverteilung und die bisher in Schleswig-Holstein bewährte Planungs- und Beteiligungspraxis ist es aus unserer Sicht unerlässlich, auf die Vermeidung ineffektiver Doppel- und Mehrfachstrukturen zu achten.

Gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufgabenübertragung an das Gremium bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 90a SGB V die Aufgaben des Gemeinsamen Landesgremiums abschließend festgelegt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben des Landesgremiums gehen darüber weit hinaus. Dies verstößt aus unserer Sicht gegen den Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“. Vor Erlass des Gesetzes sollte daher eine eingehende verfassungsrechtliche Prüfung vorgenommen werden.

Da zudem die Aufgabe des Gemeinsamen Landesgremiums in erster Linie darin besteht, Empfehlungen zur sektorübergreifenden Versorgung abzugeben, die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur sektorübergreifenden Versorgung nach § 116b SGB V jedoch noch ausstehen, ist eine sinnvolle gesetzliche Gestaltung des neuen Gremiums erst nach Überarbeitung der Richtlinien durch den Gemeinsamen Bundesausschuss möglich. Der Gesetzgeber auf Bundesebene hat in § 116b Abs. 4 Satz 1 SGB V die Ausgestaltung der Richtlinien bis Ende des Jahres 2012 vorgesehen. Deshalb wäre es aus unserer Sicht zielführend, dass die Ausarbeitung eines entsprechenden Landesgesetzes erst nach Erlass der Richtlinien erfolgt.

In unserer beiliegenden Stellungnahme gehen wir im Einzelnen auf die im „Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen im Land“ vorgesehenen Regelungen ein. Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen in Ihrer Bewertung bzw. bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzesvorhabens Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Armin Tank

  
Martin Litsch